

BGer 5A_717/2024 vom 30. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_717_2024

FR: TF 5A_717/2024 du 30 octobre 2024

IT: TF 5A_717/2024 del 30 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde enthält keine dahingehende Begründung und der Beschwerdeführer setzt sich auch nicht in sachgerichteter Weise mit den subsidiären materiellen Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander. Vielmehr beschränkt er sich darauf, den Behörden und dem Spital in polemischer Weise terroristische Akte sowie eine Geiselnahme bzw. Deportation und Folterung seiner Mutter und eine rechtsgrundlose Sperrung des Bankkontos vorzuwerfen. All dies steht ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.